

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 52/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K[REDACTED]-F[REDACTED]-Straße 1, M[REDACTED].

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Armin K[REDACTED],
M[REDACTED] Str. 113, H[REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. Jobst [REDACTED], Dr. Frank [REDACTED]
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entscheidungssenate - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. November 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

sätzlich den Besuch von Schulen mit deutscher Unterrichtssprache bzw. deutscher Schulen (in A [REDACTED] und K [REDACTED]) behauptet habe und diese Behauptungen sich durch mehrere Zeugen habe bestätigen lassen. Wegen dieser falschen Angaben sah der Beklagte die Versagung des gesamten Anspruchs als gerechtfertigt an.

Das Berufungsgericht hat sich, wie in der Verfügung vom 30. August 1978 angekündigt, nur überzeugen können, daß der Kläger bewusst unrichtige Angaben über den Besuch des deutschen Gymnasiums in K [REDACTED] gemacht hat. Die Angaben des Klägers zum sonstigen Schulbesuch seien zwar teilweise lückenhaft und ungenau, aber nicht schlechthin unrichtig.

Weil die Behauptungen des Beklagten nur in einem Punkt vom Tatrichter bestätigt worden sind, tragen die auf weiterreichende Vorwürfe gestützten Ermessenserwägungen des Beklagten die Versagung gemäß § 7 Abs. 1 BEG nicht (vgl. EGH RZW 1973, 106; 268).

Das Berufungsgericht hatte zuvor im Einklang mit den in EGH RZW 1972, 349; 1973, 268; 1979, 213 dargelegten Grundsätzen dem Beklagten Gelegenheit gegeben, zu der einen vom Tatrichter nur feststellbaren falschen Angabe sich zu äußern. Diese Gelegenheit hat der Beklagte nicht wahrgenommen, sondern die Versagung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung auf weiterreichende Vorwürfe gestützt. Demnach



hat das Berufungsgericht die Versegung (§ 7 Abs. 1 BGG) zu Recht als unbegründet erachtet und den Gesundheits-schadensanspruch auf Grund einer dem Tatrichter vorbehaltenen mit der Beschwerde nicht angegriffenen Würdigung zuerkannt.

Mal

Fuchs